

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 15. Oktober 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0673/11 - 3.5.06

Anmeldenummer: 06100419.8

Veröffentlichungsnummer: 1818819

IPC: G06F9/445, G06F19/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zum Organisieren der Software eines
Fluidmanagementsystems

Anmelder:

B. Braun Avitum AG

Stichwort:

Organisieren von Software/B BRAUN AVITUM

Relevante Rechtsnormen:

VOBK Art. 11

EPÜ 1973 Art. 56

Schlagwort:

Schwerwiegender Verfahrensmangel - (nein)

Erfinderische Tätigkeit - alle Anträge (nein)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0673/11 - 3.5.06

**E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.06
vom 15. Oktober 2014**

Beschwerdeführer: B. Braun Avitum AG
(Anmelder) Werk Glandorf
Postfach 11 80
49215 Glandorf (DE)

Vertreter: Von Kreisler Selting Werner - Partnerschaft
von Patentanwälten und Rechtsanwälten mbB
Deichmannhaus am Dom
Bahnhofsvorplatz 1
50667 Köln (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 7. Oktober
2010 zur Post gegeben wurde und mit der die
europäische Patentanmeldung Nr. 06100419.8
aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender D. Rees
Mitglieder: M. Müller
W. Sekretaruk

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 7. Oktober 2010, die Anmeldung zurückzuweisen mangels erfinderischer Tätigkeit, Artikel 56 EPÜ 1973, gegenüber den Dokumenten

D1: DE 199 53 837 A1 und
D2: US 2003/086107 A1.
- II. Am 23. November 2011 legte die Anmeldering Beschwerde gegen diese Entscheidung ein und entrichtete die Beschwerdegebühr. Die Beschwerdebegründung ging am 4. Februar 2011 ein. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der Entscheidung und die Erteilung eines Patents auf der Basis eines zweier Anspruchssätze, die mit der Beschwerdebegründung eingereicht wurden. Die Beschwerdeführerin machte auch eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs durch die Prüfungsabteilung geltend.
- III. Mit einer Ladung zur mündlichen Verhandlung teilte die Kammer der Beschwerdeführerin ihre vorläufige Meinung mit, dergemäß es der beanspruchten Erfindung gegenüber D1 in Verbindung mit D2 und allgemeinem Fachwissen an einer erfinderischen Tätigkeit mangle, Artikel 56 EPÜ 1973. Die Kammer erhob auch verschiedene Klarheitseinwände, Artikel 84 EPÜ 1973.
- IV. In Erwiderung auf die Ladung, mit Schreiben vom 11. August 2014, reichte die Beschwerdeführerin geänderte Anspruchssätze gemäß Haupt- und Hilfsantrag ein, um die Klarheitseinwände der Kammer auszuräumen.
- V. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung, die am 15. Oktober 2014 wie geplant stattfand, legte die Beschwerdeführerin leicht geänderte Ansprüche 1-14 gemäß Haupt-

und Hilfsantrag sowie neue Ansprüche 1-10 gemäß einem zweiten Hilfsantrag vor und beantragte die Erteilung eines Patents auf dieser Grundlage in Verbindung mit Beschreibungsseiten 1, 2, 2a und 3-9 wie mit der Beschwerdebegründung eingereicht und der ursprünglichen Abbildungsseite 1.

VI. Anspruch 1 des Hauptantrags lautet wie folgt.

"Verfahren zum Organisieren der Software eines Fluidmanagementsystems in Form eines medizinischen Behandlungsgeräts, das mindestens ein Prozessorsystem (10) mit CPU (12), Speichereinrichtung und darin gespeicherter Software enthält, dadurch gekennzeichnet

dass die Software unterteilt ist in eine die Patientenbehandlung steuernde, überwachende und dokumentierende Behandlungssoftware (22) und eine die Serviceaktivitäten bei der Wartung des Geräts und/oder Produktionsaktivitäten bei der Herstellung des Geräts steuernde und überwachende Tool-Software (26),

dass in dem Prozessorsystem (10) die Behandlungssoftware als residente, dauerhaft in dem Prozessorsystem installierte Software (22) gespeichert wird, während die Tool-Software als nicht-residente Software (26) auf einem externen Datenspeichergerät (40) außerhalb des Prozessorsystems gespeichert, zur Installation auf das Prozessorsystem übertragen und beim Abschalten der Stromversorgung oder beim Abhalten des Geräts aus dem Prozessorsystem (10) gelöscht wird."

Anspruch 1 des ersten Hilfsantrags entspricht dem des Hauptantrags, ergänzt um das folgende Merkmal:

"..., und dass die Tool-Software in Teilfunktionen wie Softwareupdate, Serviceunterstützung, Produktionsunterstützung unterteilt ist, wobei der von der Tool-Software benutzte Speicherplatz in dem Prozessorsystem nur die Größe einer Teilfunktion hat."

Anspruch 1 des zweiten Hilfsantrags entspricht dem des ersten Hilfsantrags, ergänzt um das weitere Merkmal

", und dass ein Update der Tool-Software in dem externen Datenspeichergerät (40) außerhalb des Prozessorsystems (10) durchgeführt wird."

Haupt- und erster Hilfsantrag umfassen einen zweiten unabhängigen Anspruch 11, der auf eine "Patientenbehandlungsmaschine" gerichtet ist und dessen Wortlaut dem jeweiligen Verfahrensanspruch 1 eng entspricht. Der zweite Hilfsantrag enthält einen solchen Anspruch nicht.

VII. Am Ende der Verhandlung verkündete der Vorsitzende die Entscheidung der Kammer.

Entscheidungsgründe

Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs

1. Die Beschwerdeführerin bezieht sich auf ihre Ausführungen vom 14. Dezember 2009, in der sie dargelegt habe, dass und warum es sich bei der Unterteilung in Behandlungssoftware und Tool-Software um technische Merkmale handele, und bringt vor, die Prüfungsabteilung habe dieses Argument nicht zur Kenntnis genommen und damit der Anmelderin/Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör versagt (Beschwerdebegründung, Punkt 4). Die Prü-

fungsabteilung habe insbesondere die Eigenarten der beiden Arten von Software ignoriert und dadurch "die Technizität der beiden unterschiedlichen Module (ohne nähere Begründung) in Abrede gestellt" (Punkte 6).

2. Die Kammer kann den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht folgen. Zwar setzt sich die Entscheidung nicht explizit mit der Argumentation der Beschwerdeführerin hinsichtlich Technizität auseinander, stellt sie aber auch nicht in Frage: Vielmehr wird ausdrücklich eingeräumt, dass "diese beiden Programme eine technische Natur haben" (Gründe 4.1). Die Prüfungsabteilung stellt aber fest, dass "keine weiteren Merkmale" zu diesen Programmen definiert seien und kommt daher zu dem Schluss, dass diese als "fachübliche Programme" (ebd.) zu betrachten seien. Die Kammer versteht dieses Argument so, dass nach Ansicht der Prüfungsabteilung die tatsächlichen oder möglichen technische Unterschiede zwischen den beanspruchten Programmen und den aus D2 bekannten mangels technischer Details für die Bewertung der erfinderischen Tätigkeit nicht von Bedeutung seien. Die Kammer kann daher nicht erkennen, dass die Prüfungsabteilung die Argumente der Beschwerdeführerin ignoriert und damit deren rechtliches Gehör (Artikel 113 (1) EPÜ 1973) verletzt hätte. Damit weist das Verfahren vor der ersten Instanz keine Mängel auf und die Anwendung des Artikels 11 VOBK scheidet aus.

Die Erfindung

3. Die Anmeldung bezieht sich auf ein Fluidmanagementsystem in Form eines "medizinischen Behandlungsgeräts" zur Durchführung beispielsweise einer Hämodialyse (ursprüngliche Beschreibung, S. 1, letzter Abs.).

- 3.1 Solche Geräte unterlägen hohen Anforderungen an Zuverlässigkeit und Genauigkeit" und "daher" sei die verwendete Software "sehr komplex". Man könne dabei zwischen "Behandlungssoftware" und "Tool-Software" unterscheiden (S. 2, Zn. 3-5), wobei jene solche Programme umfasse, "denen der Patient ausgesetzt ist", und diese "Service- und Produktionsprogramme" (Zn. 5-7). Konkrete Details über diese beide Arten von Software enthält die Anmeldung nicht, wie auch die Beschreibung die Unterteilung nur als "grob" bezeichnet (*loc. cit.*).
- 3.2 Die Anmeldung offenbart, dass beide Arten von Programmen Updates benötigen, die Behandlungssoftware jedoch seltener als die Tool-Software (S. 2, Zn. 7-10; S. 3, 2. Abs. und letzter ganzer Satz). Gleichzeitig wird offenbart, dass der Speicherplatzbedarf in einem Fluidmanagementsystem sehr hoch ist (S. 2, letzter ganzer Satz), von dem etwa 20% für die Bedienungssoftware und etwa 80% für die Tool-Software benötigt werden (S. 3, letzter Abs.). Die Anmeldung stellt sich die Aufgabe, das "Verwalten und Updaten" der Software zu vereinfachen (S. 3, 3. Absatz).
- 3.3 Als Lösung schlägt die Anmeldung vor, "nur die Behandlungssoftware als residente Software" zu übernehmen, "während die Tool-Software außerhalb des Prozessorsystems abgespeichert wird" (Satz zwischen S. 3 und S. 4). Dabei wird "residente Software" als solche definiert, die "dauerhaft installiert" ist, "während nicht residente Software [z. B.] beim Abschalten der Stromversorgung" gelöscht wird (S. 4, 2. Abs., 1. Satz). Auf diese Weise, sei es möglich, ein Update der Tool-Software vorzunehmen, ohne das Prozessorsystem der Patientenbehandlungsmaschine zu blockieren, so dass dieses für die Patientenbehandlung benutzt werden könne (S. 4, letzte fünf Zeilen - S. 5, Z. 2).

Stand der Technik

4. D1 offenbart ein medizinisches Gerät, z. B. ein extrakorporales Blutbehandlungsgerät wie eine Dialysemaschine (Sp. 2, Zn. 9-11; Sp. 4, Zn. 30-34) und damit ein Fluidmanagementsystem wie beansprucht.
- 4.1 Das Gerät aus D1 ist modular aufgebaut und seine Hardwarekonfiguration kann so flexibel gestaltet werden (Sp. 1, Zn. 11-28). Die Einzelkomponenten sind als unterschiedliche "Prozessorsysteme" ausgestaltet, in deren Speicher die jeweils benötigte Software abgelegt ist (Sp. 1, Zn. 33- 35). Wenn ein Update der Software ansteht, wird die Aktualisierungs-Software auf einem externen Datenträger bereitgestellt, sei es eine CD oder ein Laptop (Sp. 2, Zn. 38-44 und 65-67). Im Gerät ist ein "Erkennungssystem" vorgesehen, das ermittelt, welche Softwareprogramme in einem konkreten System und zum gegebenen Zeitpunkt zu laden sind (Sp. 2, Zn. 23-33): Dabei wird sowohl die individuelle Hardwarekonfiguration berücksichtigt (Zn. 34-37) als auch, welche der relevanten Software veraltet ist und ein Update benötigt (Sp. 3, Zn. 14-21).
- 4.2 Nach dem Verständnis der Kammer ist gemäß D1 die Software des Behandlungsgeräts ebenso wie die Erkennungssoftware "resident" im Sinne der Ansprüche. Eine Unterscheidung in Behandlungssoftware und Tool-Software wird in D1 nicht getroffen, wenngleich einerseits natürlich eine "Behandlungssoftware" vorliegen muss, und andererseits die "Erkennungssoftware" als ein für den "Softwareupdate" benötigtes "Tool" angesehen werden kann und weitere Funktionen genannt werden, die "Tool"-Charakter haben (Messung, Überwachung, Fehlerbehandlung; Sp. 1, Z. 16-17 und 26).

Erfinderische Tätigkeit

Hauptantrag

5. Die Entscheidung und die Beschwerdeführern gehen bei der Analyse der erfinderischen Tätigkeit von D1 aus. Die Kammer schließt sich dieser Wahl an.
6. Anspruch 1 des Hauptantrags unterscheidet sich von D1 dadurch, dass
 - a) zwischen Behandlungs- und Tool-Software explizit unterschieden wird, und dass
 - b) Behandlungssoftware "als residente, dauerhaft in dem Prozessorsystem [des Fluidmanagementsystems] installierte Software" gespeichert wird, während die Tool-Software "als nicht-residente Software ... außerhalb des Prozessorsystems gespeichert" und nur bei Bedarf vorübergehend "auf das Prozessorsystem übertragen" wird.
7. Ad a) Die Kammer versteht die Anmeldung dahingehend, dass die beschriebene Software in den einschlägigen Geräten im Grunde bekannt war, dass also diese Geräte zum Prioritätszeitpunkt neben "Behandlungsprogramme[n]" auch schon "Service-" und "Produktionsprogramme" aufwiesen (S. 2, Zn. 5-7; S. 3, 2. und 5. Abs.). Die Beschwerdeführerin hat diese Ansicht der Kammer nicht bestritten. Ob es zu diesem Zeitpunkt auch bekannt war, die Behandlungssoftware begrifflich von der "Tool-Software" zu unterscheiden, geht zwar aus der Anmeldung nicht hervor, kann aber auch dahin stehen: Eine Unterscheidung nämlich zwischen der medizinischen Primärfunktion des Behandlungsgeräts, der "Behandlung", und Sekundärfunktionen wie etwa Produktion und Wartung, er-

gibt sich nach der Überzeugung der Kammer für den Fachmann zwanglos. Die Kammer hält es auch für unmittelbar naheliegend, dass in einem modularen System wie dem gemäß D1 für jede Softwarekomponente (wenigstens grob) festgestellt werden kann, ob sie eine Behandlungsfunktion realisiert oder nicht. Damit zerfällt die Software aus D1 unmittelbar in Behandlungs- und Tool-Software. Es kann somit auch offen bleiben, welchen technischen Beitrag diese Unterscheidung ggfs. zur beanspruchten Erfindung leistet.

8. *Ad b)* Die Kammer ist der Meinung, dass dem Unterschiedsmerkmal b) im Kern das Problem zugrunde liegt, eine kostengünstige aber praktikable Speicherausstattung eines Fluidmanagementsystems zu bestimmen. Der einschlägige Fachmann in diesem Zusammenhang ist ein Computerspezialist und nicht etwa ein medizinischer Experte auf dem Gebiet der Dialyse oder ein Medizintechniker mit eingehenden Kenntnissen über Dialysegeräte oder dergleichen.
- 8.1 Die Kammer ist weiter der Meinung, dass bei der Konzeption und Ausführung von technischen Geräten eine Betrachtung und Abwägung von Kosten zum fachüblichen Handeln gehört. Das gilt insbesondere auch für die Frage, wie groß der Arbeitsspeicher in einem solchen Gerät auszulegen ist.
- 8.2 Es ist für den Fachmann offenkundig, dass unterschiedliche Anforderungen an die Verfügbarkeit der verschiedenen Softwarekomponenten gestellt werden. Insbesondere muss die Behandlungssoftware im Betrieb des Fluidmanagementsystems im wesentlichen ständig verfügbar sein, während "Produktionsprogramme" nur in der Produktionsphase und "Serviceprogramme" nur zu den Wartungszeitpunkten in der Betriebsphase verfügbar sein müssen.

- 8.3 Daraus erkennt der Fachmann nach Ansicht der Kammer unmittelbar, dass es nach Abschluss der Produktionsphase keinen Grund mehr gibt, die Produktionsprogramme noch im Arbeitsspeicher des Geräts zu belassen, und dass der von den Produktionsprogrammen belegte Arbeitsspeicher ohne Nachteile für die Gerätefunktion für andere Programme verwendet werden kann. Wie erwähnt, hält die Kammer solche Überlegungen für ohne Weiteres fachüblich. Für D1 gilt das in besonderem Maße deshalb, weil in D1 sämtliche Software im nicht-flüchtigen Speicher vorgehalten wird und nicht-flüchtiges RAM (wie etwa Flash) als vergleichsweise teuer bekannt ist (vgl. D2, Abs. 0006).
- 8.4 Die Kammer ist daher der Meinung, dass es für den Fachmann naheliegen würde, die nicht für die Primärfunktion des Fluidmanagementsystems aus D1 notwendige Software etwa aus Kostengründen auf einen externen Speicher "auszulagern" und nur bei Bedarf und nur vorübergehend in günstiges, flüchtiges RAM zu laden und dort auszuführen.
9. Gegen diese Analyse der Kammer wandte die Beschwerdeführerin ein, der Erfindung liege eine andere objektive Aufgabe zugrunde, nämlich die Sicherheit der Patientenbehandlung beim Ausführen einer Behandlungssoftware zu erhöhen (vgl. Schreiben vom 11. August 2014, S. 3, 3. Abs.). Dieses Problem gehe aus der Beschreibung hervor, die schon gleich zu Beginn (S. 2, 1. Abs.) die hohen Anforderungen an Zuverlässigkeit und Genauigkeit von Fluidmanagementsystemen benenne und mit der Softwarestruktur und -komplexität in Beziehung setze. Die Unterscheidung und getrennte Handhabung von Behandlungssoftware und Tool-Software führe dazu, dass beide nicht zum Nachteil der Patientensicherheit miteinander in Konflikt geraten könnten.

- 9.1 Die Kammer bezweifelt, dass die angegebene Stelle in der Beschreibung (S. 2, 1. Abs.) die zweifellos hohen Sicherheitsanforderungen mit der beanspruchten Erfindung in Beziehung setzt und weist darauf hin, dass die Beschreibung ein Sicherheitsproblem nirgendwo ausdrücklich diskutiert. Allenfalls die offenbarte Tatsache (Satz zwischen S. 4 und 5), dass die Erfindung ein Update der Tool-Software möglich macht, ohne das Fluidmanagementsystem nicht zu blockieren, und die so erhöhte Verfügbarkeit des Systems kann als Sicherheitsaspekt angesehen werden.
- 9.2 Es mag aber dahin stehen, ob die Erfindung auch unter Sicherheitsaspekten vorteilhaft ist. Die Kammer hat oben einen Weg dargestellt, auf dem der Fachmann in realistischer Weise und ohne dabei erfinderisch tätig zu werden zur Erfindung gelangt wäre, ohne sich dabei einem Sicherheitsproblem widmen zu müssen. Diese Darstellung kann nicht dadurch erfolgreich bestritten werden, dass auf einen weiteren und gegebenenfalls weniger offensichtlichen Vorteil der so erhaltenen Lösung verwiesen wird.
10. Die Anmeldung nennt eine dritte Aufgabe ausdrücklich, nämlich "die Verwaltung und das Updaten der Software eines Prozessorsystems [zu] vereinfach[en]" (S. 3, 3. Abs.). Die Kammer bestreitet nicht, dass es von Vorteil sein mag, die Tool-Software "außerhalb" des medizinischen Geräts aktualisieren zu können. Aber auch in dieser Hinsicht gilt das eben Gesagte: Wenn der Fachmann ohne erfinderisches Zutun zur Erfindung schon als Lösung einer Aufgabe gelangt wäre, dann muss die Erfindung als naheliegend gelten, selbst wenn sie zusätzlich auch eine andere Aufgabe lösen sollte. Wenn, wie die Kammer meint, die Erfindung schon die Aufgabe löst, eine kostengünstige und praktikable Speicherausstattung

des Behandlungsgeräts zu bestimmen, dann muss die Erfindung als naheliegend gelten, selbst wenn sie auch für "die Verwaltung und das Updaten der Software" von Vorteil sein sollte.

11. Schließlich brachte die Beschwerdeführerin vor, dass der Fachmann, sollte er sich denn dafür entscheiden, die Tool-Software aus Kostengründen nicht im residenten Speicher des Behandlungsgeräts zu installieren, sie auch zur Ausführung nicht im Gerät installieren sondern nach Abruf einschlägiger Geräteparameter außerhalb des Behandlungsgeräts ausführen würde, wie es etwa bei KFZ-Diagnosegeräten der Fall sei.
- 11.1 Die Kammer räumt ein, dass es denkbar, ausreichend und unter Umständen sogar vorteilhaft sein könnte, bestimmte "Tool"-Software außerhalb des Behandlungsgeräts auszuführen. Gleichzeitig könnte es aber auch vorteilhaft oder sogar notwendig sein, ein bestimmtes Softwaretool im medizinischen Gerät auszuführen, wenn dieses beispielsweise direkten Zugriff auf interne Gerätekomponenten benötige. Ob der Fachmann das eine oder das andere für naheliegender halten würde, hängt nach Ansicht der Kammer von Details über die technische Ausstattung des medizinischen Geräts und die Erfordernisse der Tools ab, die weder die Ansprüche noch die Anmeldung offenbaren, und ist daher für die vorliegende Entscheidung nicht von Bedeutung. Im allgemeinen jedoch hält die Kammer die Ausführung der Tool-Software innerhalb oder außerhalb des medizinischen Geräts für gleichermaßen naheliegend.
12. Die Kammer kommt somit zu dem Schluss, dass es der beanspruchten Erfindung gegenüber D1 im Lichte seines allgemeinen Fachwissens an einer erfinderischen Tätigkeit mangelt, Artikel 56 EPÜ 1973.

1. Hilfsantrag

13. Die voranstehende Analyse des Hauptantrags geht davon aus, dass es für den Fachmann naheliegend wäre, einen Teil der Gerätesoftware aus dem internen Speicher zu entfernen, wenn er nicht mehr gebraucht wird. Konkret hält die Kammer es beispielsweise für naheliegend, nach Abschluss der Produktionsphase die Produktionsprogramme zu löschen. Ebenso naheliegend wäre es für den Fachmann, den so frei werdenden Speicher für andere Software-"Tools" zu nutzen, etwa für Serviceprogramme in der Wartung. Dass der vorgehaltene Speicher in einem solchen Fall nur so groß sein muss wie die größere der nacheinander (oder alternativ zueinander) verwendeten Software-Tools, ist nach Ansicht der Kammer ohne Weiteres naheliegend. Der Fachmann würde daher den nicht-residenten Speicher aufgrund elementarer Kostenüberlegungen auf die "Größe einer Teilfunktion" wie beansprucht beschränken, ohne dabei erfinderisch tätig zu werden. Auch der Gegenstand von Anspruch 1 des ersten Hilfsantrags weist daher nicht die erforderliche erfinderische Tätigkeit auf, Artikel 56 EPÜ 1973.

2. Hilfsantrag

14. Die Analyse des Hauptantrags kommt zu dem Ergebnis, dass es für den Fachmann naheliegend wäre, die Tool-Software nicht dauerhaft im Speicher des medizinischen Geräts zu installieren, sondern sie nur zur Ausführung vorübergehend in diesen Speicher zu laden. Offenbar muss zu diesem Zweck die Tool-Software außerhalb des Geräts dauerhaft gespeichert sein.
- 14.1 Unter diesen Umständen ist die Kammer der Meinung, dass es nur natürlich wäre, die Software auch außerhalb des medizinischen Geräts zu aktualisieren.

- 14.2 In D1 ist offenbart, dass die "gesamte Aktualisierungs-Software" nicht nur auf einem externen Datenträger wie einer CD gespeichert sein kann, sondern auch auf einem externen "Datenspeichergerät" mit eigenem Prozessor wie etwa einem Laptop (Sp. 2, Zn. 65-67).
- 14.3 Der Fachmann würde es nach Ansicht der Kammer als nahe-
liegend ansehen, auch die extern gespeicherte Tool-
Software auf dem externen Datenspeichergerät abzulegen
und die Aktualisierung dieser Software "an Ort und
Stelle" auf diesem Gerät durchzuführen.
- 14.4 Auch der Gegenstand von Anspruch 1 des zweiten Hilfs-
antrags weist daher nicht die erforderliche erfinde-
rische Tätigkeit auf, Artikel 56 EPÜ 1973.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



B. Atienza Vivancos

D. Rees

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt